

Amtsblatt

für die Stadt Westerstede



Ausgabe Nr. 18/2024

Westerstede, den 27. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung –
Satzung – Veränderungssperren der Stadt Westerstede

2–6

Westerstede, den 27.12.2024

**Satzung
der Stadt Westerstede vom 17.12.2024 über die zweite Verlängerung der
Veränderungssperre nach §14 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Aufgrund der § 14 Abs.1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394) geändert worden ist i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 17.12.2024 nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. W2 - Nördlich Am Esch mit örtlichen Bauvorschriften – vom 22.10.2021 wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Westerstede in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. W2 - Nördlich Am Esch mit örtlichen Bauvorschriften – rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr vom Tage nach der Bekanntmachung ausgerechnet.

Westerstede, den 23.12.2024
in Vertretung
gez. H. Hinrichs
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters



**Satzung
der Stadt Westerstede vom 17.12.2024 über die zweite Verlängerung der
Veränderungssperre nach §14 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Aufgrund der § 14 Abs.1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394) geändert worden ist i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 17.12.2024 nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. W3 - Südlich Am Esch mit örtlichen Bauvorschriften – vom 22.10.2021 wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Westerstede in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. W3 - Südlich Am Esch mit örtlichen Bauvorschriften – rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr vom Tage nach der Bekanntmachung ausgerechnet.

Westerstede, den 23.12.2024
in Vertretung
gez. H. Hinrichs
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters



Satzung

der Stadt Westerstede vom 17.12.2024 über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre nach §14 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund der § 14 Abs.1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394) geändert worden ist i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 17.12.2024 nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. W5 – Peterstraße, Lange Straße, Kirchenstraße mit örtlichen Bauvorschriften – vom 22.10.2021 wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Westerstede in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. W5 – Peterstraße, Lange Straße, Kirchenstraße mit örtlichen Bauvorschriften – rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr vom Tage nach der Bekanntmachung ausgerechnet.

Westerstede, den 23.12.2024
in Vertretung
gez. H. Hinrichs
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters



**Satzung
der Stadt Westerstede vom 17.12.2024 über die zweite Verlängerung der
Veränderungssperre nach §14 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Aufgrund der § 14 Abs.1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394) geändert worden ist i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 17.12.2024 nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. W6 – Südlich Am Röttgen/Albert-Post-Platz mit örtlichen Bauvorschriften – vom 22.10.2021 wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Westerstede in Kraft.
Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. W6 – Südlich Am Röttgen/Albert-Post-Platz mit örtlichen Bauvorschriften – rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr vom Tage nach der Bekanntmachung ausgerechnet.

Westerstede, den 23.12.2024
in Vertretung
gez. H. Hinrichs
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters



**Satzung
der Stadt Westerstede vom 17.12.2024 über die zweite Verlängerung der
Veränderungssperre nach §14 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Aufgrund der § 14 Abs.1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394) geändert worden ist i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 17.12.2024 nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. W7 – Östliche Innenstadt mit örtlichen Bauvorschriften – vom 22.10.2021 wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Westerstede in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. W7 – Östliche Innenstadt mit örtlichen Bauvorschriften – rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr vom Tage nach der Bekanntmachung aus gerechnet.

Westerstede, den 23.12.2024
in Vertretung
gez. H. Hinrichs
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Die Satzungen werden hiermit gemäß § 16 Absatz 2 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft und können im Rathaus der Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede, Zimmer A3-36, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Westerstede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung sowie die jeweiligen Satzungen sind auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://wst.tips/vsperren>

In Vertretung
Hinrichs
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters